



## **ECCHR-Zwischenbericht Februar 2012**

### ***Stuttgarter Strafprozess gegen ruandische FDLR-Führungsmitglieder***

Am 4. Mai 2011 begann am Oberlandesgericht Stuttgart die Hauptverhandlung im Strafverfahren gegen zwei ruandische Führungsmitglieder der „Forces Démocratiques de Libération du Rwanda“ (FDLR). Das ECCHR beobachtet seitdem gemeinsam mit weiteren Organisationen und Institutionen dieses erste Strafverfahren in Deutschland nach dem 2002 in Kraft getretenen Völkerstrafgesetzbuch (VStGB), das die Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor deutschen Gerichten ermöglicht.

Seit Beginn des Verfahrens konnte an allen 50 Prozesstagen bis Mitte Januar 2012 eine Beobachtung gewährleistet werden und das ECCHR somit einen umfassenden Einblick in die Ereignisse vor dem Oberlandesgericht gewinnen. Im Vordergrund stehen seit Beginn des Beweisaufnahmeprogramms vor allem Fragen zur politischen und militärischen Organisationsstruktur der FDLR sowie zur Rolle der Angeklagten innerhalb der FDLR. Dieser Zwischenbericht dient als Zusammenfassung der bisherigen Hauptverhandlungstage.

### **Die Anklage**

Dem Präsidenten der FDLR, Ignace Murwanashyaka, sowie dessen Stellvertreter, Straton Musoni, wird vorgeworfen, für die Begehung von Kriegsverbrechen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 4 S.1, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1 Nr.4 VStGB) und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§7 Abs. 1 Nr. 1, 3, 6, 8 und 9, Abs. 3 VStGB) in den Jahren 2008 und 2009 im Osten der Demokratischen Republik Kongo verantwortlich zu sein. Murwanashyaka wird ebenso die Rädelsführerschaft (§ 129a Abs.1 Nr.1, Abs. 4, 129b Abs. 1 StGB) und Musoni die Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung (§§ 129 a Abs. 1 Nr. 1, 129b Abs. 1 StGB) vorgeworfen. Der genaue Tatvorwurf betrifft die Unterlassung von Maßnahmen oder Anordnungen von ihren Wohnorten in Deutschland aus, die die Begehung von weiteren Verbrechen verhindert hätten, da beide Kontrolle über die Täter vor Ort ausübten und von den Taten wussten.

Der Öffentlichkeit ist bisher nur ein anonymisierter Anklagesatz, der einen Auszug der gesamten Anklage beinhaltet, zugänglich. In einem ähnlichen Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof hat dieser im Gegensatz zur deutschen Justiz die gesamte anonymisierte Anklageschrift sowie weitere Schriftsätze und Beschlüsse im Internet zur Verfügung gestellt, was eine Prozessbeobachtung wesentlich erleichterte. Laut des anonymisierten Anklagesatzes im Stuttgarter Strafverfahren fanden im Osten der Demokratischen Republik Kongo seit Jahren Übergriffe durch die FDLR auf die kongolesische Zivilbevölkerung statt. Die FDLR setzt sich vor allem aus Hutu-Flüchtlingen zusammen, die als Folge des Genozids 1994 und in den Folgejahren aus Ruanda in den



Ostkongo flüchteten. Von dort aus kämpft die FDLR seitdem gegen die ruandische Regierung. Versuche der Vereinten Nationen und der Demokratischen Republik Kongo, die FDLR zu entwaffnen, werden immer wieder mit Rachefeldzügen gegen die Zivilbevölkerung beantwortet. Im Frühjahr 2009 intensivierte die FDLR erneut ihre Angriffe auf die Zivilbevölkerung im Ostkongo. Der Anklagesatz greift vornehmlich Angriffe mit zahlreichen getöteten Zivilisten auf die Orte Kipopo, Mianga Busurungi, Kubua und Manje sowie den Vorwurf, Kindersoldaten rekrutiert zu haben, auf. Frauen sollen über mehrere Monate versklavt, zum Geschlechtsverkehr gezwungen worden und teilweise an den direkten Folgen gestorben sein.

## **Stand des Verfahrens**

Bis zum 50. Prozesstag am 11. Januar 2012 standen im Rahmen des Beweisaufnahmeprogramms vornehmlich die Fragen der Organisationsstruktur der FDLR sowie die Rolle der Angeklagten innerhalb der FDLR und eine mögliche Befehlskette im Vordergrund. Bisher wurden kaum konkrete Vorwürfe der Angriffe auf die Zivilbevölkerung erörtert.

Zur Struktur der FDLR und der Rolle der Angeklagten wurden bisher 22 ZeugInnen und ein Sachverständiger gehört: MitarbeiterInnen des BKA, FreundInnen und die frühere Ehefrau des Angeklagten Murwanashyaka, ein ehemaliger Militäarchef der FDLR, ein ehemaliger Offizier im Oberkommando der FDLR, ein ehemaliger Vize-Justizkommissar, ein ehemaliger FDLR-Leutnant und weitere ehemalige FDLR-Kämpfer, die aber zum größten Teil vor Begehung der angeklagten Taten aus der FDLR ausgestiegen sind. Dabei sagte erst ein Zeuge aus, dass Murwanashyaka selbst militärische Befehle erteilt habe.

Teilweise leben die ZeugInnen in Europa, erst vereinzelt wurden Zeugen aus Ruanda gehört und bisher gar keine OpferzeugInnen. Die Vernehmung der ZeugInnen wurde nun von ursprünglich einem auf bis zu vier Prozesstage je ZeugIn ausgedehnt. Bisher kann die Fragetechnik des Senats in Bezug auf die konkreten Taten als sehr einseitig beurteilt werden. Gerade in Bezug auf die stattgefundene sexualisierte Gewalt als Kriegs- und Einschüchterungsmittel wurde kaum eingegangen und nachgefragt. Eine wie beim Internationalen Strafgerichtshof geforderte ausgeglichene Vertretung weiblicher und männlicher RichterInnen ist nicht gegeben. Eine besondere Expertise im Umgang mit Sexualdelikten ist ebenfalls nicht bekannt. Beide Vorgaben sind im deutschen Recht bislang weder vorgesehen noch mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Verfahrensrechts zu vereinen.

Ebenfalls führen sprachliche Hindernisse zu Problemen und Zeitverzögerungen. Bisher waren DolmetscherInnen für Französisch, Norwegisch, Swaheli und Kinyarwanda tätig. Der Dolmetscher für Kinyarwanda wurde jedoch vielfach von der Verteidigung für fehlerhafte Übersetzungen und vermeintlich fehlende Neutralität gegenüber den Angeklagten kritisiert. Alle Anträge der Verteidigung, den Dolmetscher auszutauschen, wurden bisher jedoch vom



Senat abgelehnt. Aus der Telefonkommunikationsüberwachung der Angeklagten wurden bislang mehrere Emails, Telefonate und SMS in das Verfahren eingeführt.

Über die Stellung der Angeklagten in der FDLR wurden ebenfalls Dokumente aus dem Asylverfahren von Murwanashyaka (Bescheide und Urteil, Ablehnung von Auslieferungsgesuchen sowie die Aberkennung von Flüchtlingseigenschaft) verlesen. Unterstützend wurden das Manifestprogramm und die Satzung der FDLR, Protokolle, Berichte und Empfehlungen von Versammlungen sowie weitere Dokumente hinzugezogen. Ebenfalls wurde der Fernsehbeitrag der „ARD FAKT“-Sendung vom 3. November 2008 in Augenschein genommen.

## **Rolle der Parteien im Verfahren**

Der 5. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart setzt sich aus vier Richtern, einer Richterin sowie einem Ersatzrichter zusammen. Der zuständige Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wird in der Hauptverhandlung zumeist durch drei Mitarbeiter vertreten.

Die insgesamt vier PflichtverteidigerInnen der Angeklagten hinterfragen kontinuierlich die rechtliche und sachliche Legitimität des Verfahrens. Zum einen stellen sie die Neutralität des Senats und der Vertreter des Generalbundesanwalts in Frage, zum anderen die mangelnde Schutzgewährung der Rechte der Angeklagten. Mit mehreren Befangenheitsanträgen gegen den Senat, gegen die Vertreter der Generalbundesanwaltschaft und gegen den Dolmetscher für Kinyarwanda haben sie diese Kritik zum Ausdruck gebracht. Gegenstand war vornehmlich die Kooperation Deutschlands mit Ruanda bei den Ermittlungen und der Vorwurf, die ruandische Regierung würde ZeugInnen manipulieren um das Verfahren gegen die für sie feindliche FDLR um jeden Preis mit Verurteilungen enden zu lassen. Hierfür wurde ebenfalls die ehemalige Generalbundesanwältin Prof. Monika Harms von der Verteidigung geladen und am 12. Prozesstag befragt. Die meisten Anträge der Verteidigung wurden bislang vom Senat zurückgewiesen.

## **Bisherige Besonderheiten des Verfahrens**

### **1) Beteiligung der durch die Gewalttaten Betroffenen**

Die durch die Gewalttaten Betroffenen oder ihre Angehörige sind bisher nicht Teil des Verfahrens. Nach dem deutschen Prozessrecht hätten sich die durch die Taten verletzten Personen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung ihrer Interessen geboten erscheint (§ 395 Abs. 3 StPO), der Klage als NebenklägerInnen anschließen können, um im Verfahren die persönlichen Interessen auf Genugtuung zu verfolgen. Vielmehr ist vorgeschrieben (§ 406h StPO), dass auf diese Rechte sowie auf mögliche Entschädigung aufmerksam gemacht werden muss. Bis heute haben sich jedoch keine Zivilparteien der Klage angeschlossen.



Noch ist unklar, wie die Sicherheit möglicher ZeugInnen aus Ruanda und dem Osten der Demokratischen Republik Kongo gewährleistet werden kann. Medien und Nichtregierungsorganisationen berichten von der Furcht der betroffenen Gemeinden vor weiteren Überfällen und Einschüchterungsangriffen. Selbst wenn aussagende ZeugInnen bei einem Ortswechsel durch die deutsche Justiz unterstützt werden würden, müssten sie Übergriffe auf ihre Familien und Dorfgemeinschaften befürchten. Einige der vom Senat geladenen Zeugen wollten aus Sicherheitsgründen keine Namen während des Prozesses nennen. Anwesende ZuhörerInnen (u. a. eine Mitarbeiterin der ruandischen Botschaft) sollten aus dem Saal verwiesen werden.

## **2) Akteneinsichtsrechte**

Ein Hauptaugenmerk liegt in dem Umgang eines deutschen Gerichts mit einem Sachverhalt, in dem ein anhaltender bewaffneter Konflikt in einer anderen Region der Erde verhandelt werden soll. So wurden unter anderem Unterlagen der Mission der Vereinten Nationen im Kongo (United Nations Organization Mission in the Democratic Republic of the Congo - MONUC) herangezogen. Über einen längeren Zeitraum wurden hier Verbrechen der FDLR dokumentiert und Zeugenaussagen protokolliert. Diese wurden der Verteidigung aber nicht von Beginn an zur Einsicht überlassen, da sie nicht als Teil der eigentlichen Sachakte dieses Verfahrens gesehen werden könnten. Die Vereinten Nationen hätten sich auch konkrete Genehmigungen vorbehalten, wann und unter welchen Umständen die Unterlagen zu solchen Akten hinzugefügt werden dürften, die auch der Verteidigung zur Einsicht zur Verfügung stehen. Ein ähnliches Problem stellte sich bereits im Verfahren gegen Thomas Lubanga vor dem Internationalen Strafgerichtshof. Bereits in diesem Verfahren wurden dem Angeklagten als vertraulich klassifizierte Dokumente der Vereinten Nationen vorenthalten. Der Prozess wäre an der fehlenden Offenlegung der Dokumente beinahe gescheitert. Die Kammern des Internationalen Strafgerichtshofs legten der Anklagebehörde in ihren Entscheidungen umfassende Offenlegungspflichten auf, die nur in wenigen Ausnahmen nicht bestünden.

## **3) Verfassungsgemäßheit des Völkerstrafgesetzbuchs**

Von der Verteidigung wird auch die rechtliche Legitimität in Frage gestellt, konkret, ob Vorschriften des VStGB im Einklang mit der deutschen Verfassung stehen.

Die Verteidigung hat zu Beginn des Verfahrens einen Antrag auf konkrete Normenkontrolle gestellt. Die Paragraphen 7 Abs. 1 Nr. 9, 8 Abs. 1 Nr. 1-5 sowie 9 Abs. 1 VStGB seien verfassungswidrig, da sie den Bestimmtheitsgrundsatz verletzen. Der Antrag wurde zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens vom Senat abgelehnt. Nach Auffassung des Senats wäre eine derzeitige Vorlage ans Bundesverfassungsgericht unzulässig. Die Vorlagevoraussetzungen würden derzeit nicht vorliegen, weil beanstandete Normen nicht entscheidungserheblich seien: § 7 Abs. 1 Nr. 9, § 8 Abs. 1 Nr. 1-5, § 9 Abs. 1 VStGB sind zwar Gegenstand der Anklage, allerdings muss nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Sachverhalt soweit aufgeklärt sein, dass die Entscheidungserheblichkeit einer Norm feststeht. Dies ist erst nach Abschluss der Beweisaufnahme möglich.



Der Senat hält die umstrittenen Vorschriften des VStGB zudem nicht für verfassungswidrig und folgt somit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in dem Sinne, dass das Bestimmtheitsgebot lediglich den Gesetzgeber verpflichtet und dass durch Auslegung ermittelt werden kann, was gemeint ist.

#### **4) Gesondertes Verfahren gegen FDLR-Exekutivsekretär Mbarushimana vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag**

Am 30. Prozesstag wurde die Anklage des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag gegen Callixte Mbarushimana, Exekutivsekretär der FDLR, verlesen und somit in die Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht Stuttgart eingeführt. Zwei Zeugen wurden in der Hauptverhandlung in Stuttgart bereits einzelne Teile der Anklage gegen Mbarushimana vorgehalten, indem daraus wortwörtlich zitiert wurde. In der Entscheidung der zuständigen Vorverfahrenskammer beim Internationalen Strafgerichtshof vom 16.12.2011 wurden die Vorwürfe gegen Callixte Mbarushimana jedoch nicht bestätigt, der Haftbefehl aufgehoben und eine Haftentlassung angeordnet. Die Vorverfahrenskammer bestätigte zwar, dass zumindest vom 20. Januar 2009 bis mindestens 31. Dezember 2009 ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt in Nord- und Südkivu im Osten der Demokratischen Republik Kongo stattgefunden hat und in fünf von 25 angezeigten Fällen Truppen der FDLR Kriegsverbrechen begangen haben. Die Mehrheit der Kammer ging jedoch davon aus, dass Callixte Mbarushimana hierzu keinen Beitrag geleistet hat, der seine individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit im Sinne des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs begründen könne. Die Anklagebehörde hat mittlerweile die Zulassung ihrer Berufung beantragt. Unabhängig von der Entscheidung des Internationalen Strafgerichtshofs muss im Stuttgarter Strafverfahren die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit der beiden Angeklagten nachgewiesen werden, die sich gemäß ihrer Funktionen innerhalb der Führung der FDLR jeweils unterschieden.

Zudem stimmte die Anklage gegen Callixte Mbarushimana nur in einigen Vorfällen mit denen überein, die der Generalbundesanwalt in Stuttgart vorgetragen hat. Von den fünf bestätigten Vorfällen werden in Stuttgart solche in Busurungi im Mai 2009, in Manje um den 20. Juli 2009 und in Mianga um den 12. April 2009 verhandelt. Inwieweit dem Senat in Stuttgart weitergehende Informationen in Bezug auf die Vorfälle in Kipopo im Februar 2009 und Kibua im Januar 2009 vorliegen und zu einem anderen Ergebnis als in Den Haag führen könnten, ist noch unklar.

#### **Ausblick**

Der Senat, die Vertretung des Generalbundesanwalts sowie die Verteidigung sind mit diversen Besonderheiten dieses extraterritorialen Sachverhaltes konfrontiert. Unter anderem müssen Ermittlungen im Osten der Demokratischen Republik Kongo und in Ruanda durchgeführt werden, und Übersetzungen in Kinyarwanda sind notwendig. Wie dies sich auf den Inhalt und die Aussagekraft einzelner Aussagen auswirkt, bleibt abzuwarten. Insbesondere der Rückgriff auf Videoaufzeichnungen der Vernehmungen vor Ort sowie die Aussagen von Betroffenen selbst werden hierzu neue Rückschlüsse liefern können.




Weitere Fortsetzungstermine wurden bis zum 25. April 2012 bestimmt. Die umfassende Beweisaufnahme dauert länger als vom Senat ursprünglich gedacht, so dass weiterhin nicht absehbar ist, wann die Beweisaufnahme geschlossen werden und ein Urteil ergehen wird. Erst im Sommer sollen ZeugInnen aus der Region gehört werden. Daher bleibt weiterhin offen, wann mit einem erstinstanzlichen Urteil zu rechnen sein wird.



## ECCHR Hintergrundmaterialien zum FDLR-Führungs-Verfahren

[www.ecchr.eu/index.php/prozessbeobachtung.html](http://www.ecchr.eu/index.php/prozessbeobachtung.html)

 [ECCHR Hintergrundbericht: Internationale Regeln bei Verfahren sexualisierter Kriegsgewalt \(252,0 kB\)](#)

 [ECCHR Hintergrundbericht: Sexualisierte Kriegsgewalt vor deutschen Strafgerichten \(222,3 kB\)](#)

 [ECCHR Hintergrundbericht: Verpasste Chancen – Verfolgung von Völkerstraftaten in Deutschland \(219,7 kB\)](#)

 [ECCHR Hintergrundbericht: Das Völkerstrafgesetzbuch – Überblick \(226,1 kB\)](#)

## Weiterführende Hinweise

### Weitere Prozessbeobachtungen:

Amnesty International: <http://amnesty-strafllosigkeit.de/>

Die Tageszeitung – Schwerpunkt Kongo-Kriegsverbrecherprozess:

<http://www.taz.de/Schwerpunkt-Kongo-Kriegsverbrecherprozess/!t28/>

### Akteneinsichtsrechte:

Verfahren gegen Thomas Lubanga vor dem Internationalen Strafgerichtshof:

<http://www.icc-cpi.int/iccdocs/doc/doc511249.PDF> sowie

<http://www.icc-cpi.int/iccdocs/doc/doc578371.pdf>

### Zur Frage der Verfassungsgemäßheit des Völkerstrafgesetzbuchs:

T. Darge, *Kriegsverbrechen im nationalen und internationalen Recht, Unter besonderer Berücksichtigung des Bestimmtheitsgrundsatzes*, Heidelberg 2010.

### Verfahren gegen Mbarushimana vor dem Internationalen Strafgerichtshof:

Entscheidung der Vorverfahrenskammer:

<http://www.icc-cpi.int/iccdocs/doc/doc1286409.pdf>

## European Center für Constitutional and Human Rights

Zossener Str. 55-58. 10961 Berlin

info@ecchr.eu

www.ecchr.eu